Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 11

Artikel: Diabetes-Aktion der Apotheker

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838014

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diabetes-Aktion der Apotheker

Gratisuntersuchungen in der deutschen Schweiz

ag. Der *Schweizerische Apothekerverein* wird in der Zeit vom *26. Oktober bis 7. November* eine Kampagne zur *Ermittlung von Diabetikern* durchführen. Sie soll die *ganze deutschsprachige Schweiz* erfassen mit Ausnahme des Kantons Aargau, wo diese Aktion bereits im Vorjahr stattfand. Als Vorbild dienen die gleichartigen westschweizerischen Kampagnen, die mit Unterstützung der dortigen kantonalen Ärztegesellschaften in den Jahren 1960 und 1963 durchgeführt wurden. Die *Verbindung der Schweizer Ärzte* hat beschlossen, diese Aktion zu unterstützen.

Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 272 ZGB)

Die elterliche Unterhaltspflicht dauert so lange, bis das Kind nach Abschluß einer beruflichen Ausbildung seinen Lebensunterhalt selber verdienen kann. Sie kann daher über das Mündigkeitsalter des Kindes hinaus dauern; so, wenn dieses einem Universitätsstudium obliegt. Die Eltern sind jedoch nicht verpflichtet, dem mündigen Kind nachträglich eine zusätzliche *Ausbildung zu ermöglichen; insbesondere dann nicht, wenn ihnen die hierfür erforderlichen Unterhaltsleistungen nicht zuzumuten sind.*

Erwägungen:

Gemäß Art. 272 Abs. 1 ZGB tragen die Eltern die Kosten des Unterhalts und der Erziehung ihrer Kinder nach ihrem ehelichen Güterstande. Inhalt und Umfang dieser elterlichen Sorgepflicht bestimmen sich nach der Leistungsfähigkeit und der Lebenshaltung der Eltern einerseits und anderseits nach der Individualität des Kindes. Diese Unterhaltspflicht dauert nach Lehre und Rechtsprechung grundsätzlich bis zur Mündigkeit des Kindes. Sie entfällt, sobald das Kind wirtschaftlich selbständig wird, d. h. wenn es beispielsweise eine Berufslehre abgeschlossen hat und dadurch in die Lage kommt, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen (Egger, 2. Auflage, Nr. 4 zu Art. 272 mit Verweisungen). Entschließt sich das Kind hernach, seine Ausbildung durch ein akademisches Studium zu erweitern, so stehen ihm nach Gesetz prinzipiell auf Unterhaltsgewährung oder Unterstützung gegenüber seinen Eltern keine Ansprüche mehr zu. Die Unterhaltspflicht kann aber die Mündigkeit auch überdauern, nämlich dann, wenn das Kind nach Erwerb des Reifezeugnisses zum Zwecke seiner Ausbildung ein Studium ergreift (Egger, a. a. O., Nr. 5). In einem solchen Falle hat es gegenüber den Eltern grundsätzlich Anspruch auf Unterhaltsgewährung, sofern es noch nicht imstande ist, seinen Unterhalt selbst zu verdienen (BGE 61 II, S. 217, MBVR 61 Nr. 89). Die Frage, ob in besonders gelagerten Fällen von diesen Grundsätzen abzuweichen ist, kann angesichts der Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vaters, offengelassen werden (vgl. Erw. 4 nachstehend).

2. Im vorliegenden Fall hat Michel B., nachdem er die Maturität an der Handelsschule des städtischen Gymnasiums nicht bestehen konnte, ein einjähriges Volontariat bei einer Bank absolviert und anschließend die kaufmännische Lehrabschluß-